

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Mittelherwigsdorf vom 6. Juni 2011

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittelherwigsdorf am 6. Juni 2011 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Leistungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1.	Reihengrabstätten	
1.1.	für Sarg- und Urnenbestattung Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	206 €
1.2.	für Sargbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	515 €
1.3.	für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	412 €
1.1.4.	Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 28 a) der Friedhofsordnung (einschließlich Grabmalkosten, Friedhofsunterhaltungs- und Bestattungsgrundgebühr)	
2.1.4.1.	für Sargbestattung (25 Jahre Ruhezeit)	4.185 €
3.1.4.2.	für Urnenbeisetzung (20 Jahre Ruhezeit)	3.695 €
4.		
5.1.5.	Gebühr für die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab (20 Jahre Ruhezeit)	2.345 €
2.	Wahlgrabstätten	
2.1.	für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.1.	Einzelstelle	640 €
2.1.2.	Doppelstelle	1.280 €
2.2.	für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	512 €
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	25,60 €
	nach 2.1.2.	51,20 €
	nach 2.2.	25,70 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 21 € je Grablager und Jahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im voraus eingezogen. Sie ist bis zum 30. September des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1.	Grundgebühr	
1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	225 €
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	460 €
1.3.	Urnenbeisetzungen	225 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1.	Benutzung der Abschiedshalle	35 €
2.2.	Benutzung der Kirche	50 €
2.3.	Träger	110 €

IV. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen von Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen wird generell nach § 5 dieser Ordnung verfahren.

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt 25 €

VI. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt 30 €

VII. Sonstige Gebühren

1.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10 €
2.	Umschreibung von Nutzungsrechten	25 €

§ 5

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Mittelherwigsdorf aus.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt und ihrer Veröffentlichung am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15. August 2001 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, den 6. Juni 2011

Friedhofsträger

Ev.-Luth. Kirchenvorstand Mittelherwigsdorf

gez. Ralf Isensee, Vorsitzender

gez. Ingrid Kunze, Mitglied

Bestätigt:

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

gez. AmRhein, Leiter

Dresden, 24.8.2011

